Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen.*)

A. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die gemeindlichen Verhältniswahlen die Vorschriften der Art. $\frac{170 \text{ bis } 200}{100 \text{ bis } 125}$ beider Gemeindeordnungen.

B. Regelmäßige Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner, dann der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte und ihrer Ersatzmänner.

I. Wahlbezirk.

§ 2. Der Gemeindebezirk bildet einen einzigen Wahlbezirk. Die Einteilung in kleinere Wahlbezirke (Art. 189 Abs. 2 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung) ist ausgeschlossen.

II. Vorschlagslisten.

§ 3. Mit der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten (Art. 176/105 Abs. 4 beider Gemeindeordnungen) ist die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten zu verbinden.

§ 4. Die Vorschlagslisten sind beim Bürgermeister vor Ablauf der 10 Tage einzureichen, während deren die Wählerliste aufliegt (Art. 176/105 Abs. 4 beider Gemeindeordnungen).

§ 5. Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 20, in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern von mindestens 10 in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

*) Königliche Verordnung vom 18. August 1908.

§ 6. Die Vorschlagsliste darf höchstens eineinhalbmal so viel Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Innerhalb dieser Grenze dürfen die einzelnen Namen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein.

§ 7. Die Vorgeschlagenen müssen deutlich bezeichnet und in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

§ 8. Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme.

Stimmt jemand der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zu, so sind seine sämtlichen Zustimmungserklärungen ungültig.

§ 9. Zwei oder mehreren Vorschlagslisten kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner beigefügt werden, daß die Listen miteinander verbunden seien. (Verbundene Listen.)*)

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als einzige Vorschlagsliste.

§ 10. Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner.

---

*) Durch die Listenverbindung werden Parteien oder Gruppen, die einander nahe stehen, in den Stand gesetzt, überschüssige oder unzulängliche Stimmenzahlen, die sonst bei der Stellenverteilung verloren gingen, zu sammeln und sich gegenseitig zuzuwenden. Auf solchem Wege können namentlich kleinere Parteien oder Gruppen zu einer Vertretung gelangen, die sie ohne Listenverbindung nicht erreichen würden. Die Verbindungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Die Verbindungserklärungen müssen, um wirksam zu sein, übereinstimmen, d. h. ihr Inhalt (nicht auch ihr Wortlaut) muß sich gegenseitig vollständig decken. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn zwei Verbindungserklärungen zwar die beiderseitigen Listen als verbunden bezeichnen, nur eine dieser Erklärungen aber auch eine dritte Liste in die Verbindung einbezieht.

Die Verbindungserklärung kann etwa lauten:

„Diese Vorschlagsliste ist mit der Vorschlagsliste verbunden, die mit dem Namen . . . . . beginnt."

oder

„Diese Vorschlagsliste ist verbunden
1. mit der Vorschlagsliste, die mit dem Namen . . . beginnt,
2. mit der Vorschlagsliste, die mit dem Namen . . . beginnt, usw."

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, nachträglich

1. fehlende Unterschriften (§ 5) zu beschaffen,
2. undeutliche Bezeichnungen der Vorgeschlagenen oder ihrer Reihenfolge (§ 7) zu verbessern,
3. die Verbindung der Vorschlagsliste mit einer anderen Liste oder mit mehreren anderen Listen (§ 9) zu erklären.

Nach dem siebenten Tage vor dem Wahltage sind Ergänzungen der Vorschlagsliste (Abs. 2 Ziff. 1 bis 3) nicht mehr zulässig.

§ 11. Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig (§ 4) eingereicht worden sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen (§ 5) unterzeichnet sind,
3. soweit darin nach Erschöpfung der zulässigen Zahl von Namen (§ 6) weitere Namen enthalten sind oder soweit ein Name öfter als dreimal aufgeführt ist,*)
4. soweit die Vorgeschlagenen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
5. soweit Personen vorgeschlagen sind, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben oder deren Zustimmungserklärung nach § 8 Abs. 2 ungültig ist.

---

*) Im Falle der Nr. 3 werden also von dem zuletzt aufgeführten Namen beginnend, nach rückwärts so viel Namen als nicht geschrieben behandelt, bis die zulässige Zahl von Namen übrig bleibt. Wenn die Überschreitung der zulässigen Zahl von Namen ganz oder teilweise davon herrührt, daß der gleiche Name öfter als dreimal aufgeführt ist, wird zuerst die Wiederholung dieses Namens auf das zulässige Maß zurückgeführt und erst, soweit es noch nötig ist, die vorerwähnte Behandlung der letzten Namen vorgenommen.

Beispiele:

a) Eine Vorschlagsliste, die höchstens 9 Namen enthalten darf, lautet auf 11 verschiedene Namen (A—L). Alsdann sind die Namen A—J giltig, die Namen K und L ungültig.

b) Eine Vorschlagsliste, die höchstens 9 Namen enthalten darf, enthält zuerst viermal den Namen N; sodann folgen 7 weitere, verschiedene Namen (A—F, G). Hier ist der Name N einmal ungültig, ferner ist ungültig der Name G. Die Namen A—F sind dagegen gültig.

c) Eine Vorschlagsliste, die höchstens 9 Namen enthalten darf, enthält zuerst den Namen einer Person, deren Zustimmungserklärung nach § 8 Abs. II ungültig ist. Sodann folgen 9 weitere, verschiedene Namen. Hier ist der erste Name ungültig, die 9 weiteren Namen sind gültig.

§ 12. Der Bürgermeister hat sofort nach Einreichung der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen (§ 4, 9, 10 Abs. 2 Ziff. 3) diese zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung den Vertrauensmännern (§ 10) zu eröffnen.

§ 13. Spätestens am vierten Tage vor dem Wahltage sind — zu gleicher Zeit — sämtliche Vorschlagslisten und Verbindungserklärungen, soweit sie gültig sind, vom Bürgermeister öffentlich bekanntzugeben. Dabei ist die Bedeutung der Vorschlagslisten und der Listenverbindung entsprechend zu erläutern.

III. Stimmabgabe.

§ 14. Die Wähler sind an die Vorschlagslisten nicht gebunden. Sie können die Namen der zu wählenden Personen den verschiedenen Vorschlagslisten entnehmen; auch können sie Personen wählen, die auf keiner Vorschlagsliste stehen.

§ 15. Ein Wahlzettel darf höchstens eineinhalbmal so viel Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Innerhalb dieser Grenze dürfen die einzelnen Namen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein.

§ 16. Soweit in einem Wahlzettel nach Erschöpfung der zulässigen Zahl von Namen (§ 15) weitere Namen enthalten sind oder soweit ein Name öfter als dreimal aufgeführt ist, ist der Wahlzettel ungültig. Wahlzettel mit einer geringeren als der zulässigen Zahl von Namen sind gültig.

Im übrigen bemißt sich die Ungültigkeit von Wahlzetteln nach Art. 182/110 Abs. 7, 9 beider Gemeindeordnungen.*)

IV. Wahlergebnis.

§ 17. Bei der Stimmenzählung wird aus den Wahlzetteln, soweit diese gültig sind (§ 16), zunächst die Zahl der Stimmen ermittelt, die für jeden Kandidaten abgegeben worden sind.**)

---

*) Es sind also weiter ungültig:
a) Wahlzettel, die nicht abgestempelt sind,
b) Wahlzettel, die unterschrieben sind,
c) Wahlzettel, soweit sie die Gewählten nicht deutlich bezeichnen,
d) mehrere von einem Wähler unberechtigt abgegebene Wahlzettel (z. B. Wahlzettel, die ein Wähler ineinander gesteckt und so als scheinbar einen Wahlzettel abgegeben hat).

**) Die Wählbarkeit der Kandidaten ist hier nicht zu prüfen. Sie kommt erst beim Vollzuge der §§ 22, 25 27 in Betracht.

Sodann wird durch Zusammenzählung der Stimmenzahlen, die sämtliche Kandidaten einer jeden öffentlich bekanntgegebenen Vorschlagsliste (§ 13) erhalten haben, die Zahl der Stimmen festgestellt, die für jede Vorschlagsliste abgegeben worden sind.

Für verbundene und als solche öffentlich bekanntgegebene Listen (§ 9, 13) wird außerdem die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen berechnet.

Kandidaten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, werden, jeder für sich, einer Vorschlagsliste gleich behandelt.

Endlich wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen festgestellt.*)

§ 18. Die zu besetzenden Stellen der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeinderäte werden unter die Vorschlagslisten (§ 17 Abs. 2) und die auf keiner Liste stehenden Einzelkandidaten (§ 17 Abs. 4) nach Maßgabe der §§ 19 bis 24 verteilt.**)

§ 19. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (§ 17 Abs. 1, 5) wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte geteilt.

Durch den Quotienten, der sich hierbei ergibt und der nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten (§ 17 Abs. 2, 4) der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

§ 20. Werden durch die Verteilung nach § 19 nicht sämtliche Stellen besetzt, so wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt. Der Vorschlagsliste, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die erste noch zu besetzende Stelle zugewiesen.

---

*) Die Stimmenzählung beschränkt sich auf die gültigen Stimmen. Sie erstreckt sich nicht

a) auf die Wahlzettel, die ihrem vollen Inhalte nach ungültig sind,

b) auf den ungültigen Inhalt der Wahlzettel, die nur teilweise gültig sind.

**) Sollte eine gültige Vorschlagsliste überhaupt nicht vorhanden sein, so ergibt sich bei dem Vollzuge der §§ 18—24 von selbst, daß die zu besetzenden Stellen den wählbaren Einzelkandidaten nach Maßgabe der Stimmenzahl zufallen, die jeder von ihnen erhalten hat. Die Verhältniswahl verwandelt sich dabei von selbst in die Mehrheitswahl und sowohl die Stimmenzählung und die Stellenverteilung als auch die Protokollierung können nach den Vorschriften beider Gemeindeordnungen erfolgen. Die Wahl der Ersatzmänner findet jedoch auch in solchem Falle zugleich mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeinderäte statt. Vgl. § 30.

Ist noch eine weitere Stelle zu besetzen, so wird die Stimmenzahl der Vorschlagsliste, die nach Abs. 1 eine Stelle erhalten hat, durch die wiederum um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt. Der neue Quotient wird mit den Quotienten verglichen, die nach Abs. 1 für die anderen Vorschlagslisten ermittelt worden sind. Der Vorschlagsliste, die nunmehr den größten Quotienten aufweist, wird die zweite noch zu besetzende Stelle zugewiesen.

Dieses Verfahren (Abs. 2) wird nötigenfalls entsprechend fortgesetzt.

§ 21. Die Richtigkeit der nach § 20 vorgenommenen Stellenzuweisung wird dadurch nachgeprüft, daß die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die letzte Stelle traf, geteilt werden. Die Teilung muß für jede Vorschlagsliste die Gesamtzahl der Stellen ergeben, die ihr nach §§ 19, 20 zugewiesen worden sind.

§ 22. Sollten nach §§ 19 bis 21 auf eine Vorschlagsliste mehr Stellen entfallen, als die Liste wählbare Kandidaten enthält, so sind alle diese Kandidaten gewählt. Die überschüssigen Stellen werden zusammen mit den auf die übrigen Vorschlagslisten entfallenen Stellen unter entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 21 von neuem verteilt.

§ 23. Sollten nach §§ 19 bis 21 mehrere Vorschlagslisten auf eine Stelle derart gleichen Anspruch haben, daß bei voller Befriedigung der Ansprüche die verfügbare Zahl der Stellen überschritten würde, so erhält die Vorschlagsliste den Vorzug, deren in Betracht kommender Kandidat (§ 25) die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

§ 24. Jede Gruppe miteinander verbundener und als solche öffentlich bekanntgegebener Listen (§§ 9, 13) wird im Vollzuge der §§ 19 bis 23 zunächst als eine einzige Vorschlagsliste in Ansatz gebracht.

Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stellen wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 23 unterverteilt.

§ 25. Die Stellen, die auf jede Vorschlagsliste entfallen, werden den wählbaren Kandidaten der Liste nach Maßgabe der Stimmenzahl zugewiesen, die jeder von ihnen erhalten hat. Die größere Stimmenzahl begründet den Vorzug vor der kleineren.

Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Stellen nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

§ 26. Die Reihenfolge der gewählten Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte bemißt sich nach der Zahl der Stimmen, die jeder einzelne von ihnen erhalten hat. Bei gleichen Stimmenzahlen richtet sie sich nach dem Lebensalter.

§ 27. Innerhalb jeder Vorschlagsliste sind für die gewählten Kandidaten der Liste, und zwar bis zur Hälfte der Zahl der Gewählten, Ersatzmänner aus den wählbaren Kandidaten der Liste zu bestimmen, die den Gewählten an Stimmenzahl zunächst folgen. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.*)

Die Reihenfolge der Ersatzmänner bemißt sich nach der Zahl der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat. Bei gleichen Stimmenzahlen richtet sie sich nach dem Lebensalter; haben jedoch mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Ersatzmännerstellen nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

§ 28. Die Ersatzmänner einer Vorschlagsliste, die mit einer anderen Liste verbunden ist (§ 9), gelten im Nachgange zu

---

*) Für die Ersatzmänner findet kein gesonderter Wahlgang statt, ihre Wahl erfolgt vielmehr zugleich mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeinderäte. Deshalb dürfen die Vorschlagslisten und die Wahlzettel $1\frac{1}{2}$ mal so viel Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind (§§ 6, 15). Die Zahl der zu wählenden Ersatzmänner, die der Wahlkommissär nach Art. 181/109 Abs. II beider Gemeindeordnungen vor der Wahl bekanntzumachen hat, ist die nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufzurundende Hälfte der gleichzeitig zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte. Denn dies ist die Zahl, die für die Wähler in Betracht kommt. Die Gesamtzahl der Ersatzmänner, die nach § 27 Abs. I zu bestimmen sind, wird der Hälfte der gleichzeitig zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte ungefähr gleichkommen. Sie kann aber auch etwas größer sowie kleiner sein; größer im Hinblick auf § 27 Abs. I Satz 2, kleiner, weil die wählbaren Kandidaten einer Liste möglicherweise nicht hinreichen, um die Hälfte der Gewählten als Ersatzmänner bestimmen zu können, und weil für etwa gewählte Einzelkandidaten, die auf keiner Liste stehen (§ 17 Abs. IV), Ersatzmänner nicht bestimmt werden können. Z. B.: 20 Gemeindebevollmächtigte entstammen zwei verschiedenen Vorschlagslisten, und zwar 13 der einen, 7 der anderen. Die Zahl der Ersatzmänner, die wenn möglich zu bestimmen sind, beträgt alsdann (7 + 4 =) 11. Die Ersatzmänner jeder Vorschlagsliste können — vorbehaltlich der §§ 28, 29 — nur an die Stelle der Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte der gleichen Liste treten. Die Ausdrücke „nächster Ersatzmann", „Reihenfolge ihrer Wahl", „Reihenfolge der Gewählten" und „nachrückende Ersatzmänner" in Art. 187 Abs. II, 190 Abs. II/117 Abs. II, 118 Abs. II, 124 Abs. I beider Gemeindeordnungen finden daher nur unter Berücksichtigung dieses Listenverbandes Anwendung. Freiwerdende Stellen, für die hiernach Ersatzmänner nicht oder nicht mehr vorhanden sind, können nur durch Ergänzungswahl (Art. 200/124 beider Gemeindeordnungen) wieder besetzt werden.

Ein Beispiel zu § 27 s. bei Ziff. 25.

den Ersatzmännern der anderen Liste auch für deren Gewählte als Ersatzmänner.

Kommen dabei mehr als zwei verbundene Listen in Betracht, so werden die Ersatzmänner gegebenenfalls zunächst der Verbindungsliste entnommen, welche die größere Stimmenzahl (§ 17 Abs. 2) erhalten hat. Bei gleichen Stimmenzahlen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 29. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung*) kann jeder Gemeindebevollmächtigte, der einer früheren Wahl entstammt, binnen einer Woche nach Schluß der Wahl beim Magistrate schriftlich oder zu Protokoll erklären, daß er sich einer Vorschlagsliste der neuen Wahl zurechne. Die Ersatzmänner dieser Liste und der mit ihr verbundenen Listen (§ 28) gelten alsdann auch für jene Gemeindebevollmächtigten als Ersatzmänner.**)

§ 30. Ist eine gültige Vorschlagsliste nicht vorhanden oder können aus keiner der Vorschlagslisten Ersatzmänner bestimmt werden, so wird für die Bestimmung der Ersatzmänner (§ 27) die Gesamtheit der Personen, die Stimmen erhalten haben, als eine Vorschlagsliste betrachtet.

In den Gemeinden mit städtischer Verfassung gelten die hiernach bestimmten Ersatzmänner auch als solche für sämtliche Gemeindebevollmächtigte, die einer früheren Wahl entstammen.

V. Nachwahlen.

§ 31. Findet infolge einer Wahlvernichtung (Art. 196/122 beider Gemeindeordnungen) eine Nachwahl statt, bei der mehrere Stellen zu besetzen sind, so finden die Vorschriften der §§ 2 bis 30 entsprechende Anwendung. Ist dabei die Einreichung neuer Vorschlagslisten veranlaßt, ohne daß eine neue Auflegung

---

*) In anderen Gemeinden fällt die Wahlperiode für die Gemeindebevollmächtigten (Gemeinderäte) mit der Wahlperiode für die Ersatzmänner zusammen.

**) In den Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre, die Ersatzmänner aber nur auf 3 Jahre gewählt (Art. 108, 187 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung). In diesen Gemeinden stehen daher nach §§ 27, 28, 30 Abs. I der Wahlordnung Ersatzmänner nur für den Fall zur Verfügung, daß die abgehenden Gemeindebevollmächtigten der jüngsten Wahl entstammen. Durch § 29 (mit § 30 Abs. II) wird die Möglichkeit geschaffen, die Ersatzmänner auch für den Fall verfügbar zu stellen, daß ein Gemeindebevollmächtigter abgeht, der einer früheren Wahl entstammt. In den anderen Gemeinden — Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung — werden die Ersatzmänner gleich den Gemeindebevollmächtigten (Gemeinderäten) auf 6 (5) Jahre gewählt. Für diese Gemeinden ist daher eine Vorschrift nach Art des § 29 entbehrlich.

der Wählerlisten erfolgt (§§ 3, 4), so hat der Bürgermeister in geeignetem Zeitpunkte zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich aufzufordern und dabei für die Einreichung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Ist bei der Nachwahl nur eine einzige Stelle zu besetzen, so erfolgt die Wahl nach den entsprechenden Vorschriften beider Gemeindeordnungen.

C. Regelmäßige Wahlen der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner.

§ 32. Die Wahl der Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräte erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

Neuwahlen nach Art. 192 Abs. 6, 195 Abs. 3, 4 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung finden nicht statt.

§ 33. Soweit § 34 nichts anderes bestimmt, finden auf die Wahl der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner die Vorschriften der §§ 3 bis 31 entsprechende Anwendung.

§ 34. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten (§ 3) erfolgt in Verbindung mit der Ladung der Gemeindebevollmächtigten zur Wahlversammlung (Art. 195 Abs. 1 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung).

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlkommissär spätestens bei Beginn der Wahl von einem der Unterzeichner persönlich zu übergeben.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens drei Gemeindebevollmächtigten unterzeichnet sein.

Der Übergeber gilt als Vertrauensmann (§ 10). Nachträgliche Ergänzungen der Vorschlagsliste sind nur insoweit zulässig, als sie geschehen können, ohne den Fortgang des Wahlgeschäfts erheblich aufzuhalten.

Die Prüfung der Vorschlagslisten (§ 12) erfolgt durch den Wahlkommissär sofort nach der Einreichung. Der Wahlkommissär eröffnet das Ergebnis der Prüfung den Übergebern mündlich, gibt bei Beginn der Wahl die Vorschlagslisten und die Verbindungserklärungen, soweit sie gültig sind, den anwesenden Wählern mündlich bekannt und legt sie zur Einsicht der Wähler im Wahlraum auf.

D. Regelmäßige Wahlen der nicht berufsmäßigen Adjunkten und ihrer Ersatzmänner.

§ 35. Die Wahl der Ersatzmänner für die nicht berufsmäßigen Adjunkten erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

Neuwahlen nicht berufsmäßiger Adjunkten nach Art. 57 Abs. 4, 58 Abs. 5, 121, 123 Abs. 4, 6 der pfälzischen Gemeindeordnung finden nicht statt.

§ 36. Auf die Wahl der nicht berufsmäßigen Adjunkten und ihrer Ersatzmänner finden die Vorschriften der §§ 33, 34 entsprechende Anwendung; abweichend gilt jedoch folgendes:

1. Die Höchstzahl der Namen, die in einer Vorschlagsliste und in einem Wahlzettel enthalten sein dürfen (§§ 6, 15), beträgt vier.
2. Die Zahl der Ersatzmänner, die innerhalb einer Vorschlagsliste zu bestimmen sind (§ 27), entspricht der Zahl der Gewählten dieser Liste.

E. Ergänzungswahlen.

§ 37. Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte oder für nicht berufsmäßige Gemeinderäte, bei denen gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind oder die in Verbindung mit einer regelmäßigen Wahl vorgenommen werden, finden nach den Vorschriften der §§ 2 bis 26 statt.

Ergänzungswahlen für bürgerliche Magistratsräte oder für nicht berufsmäßige Adjunkten finden unter der gleichen Voraussetzung nach den entsprechenden Vorschriften der §§ 33, 34, 36 statt.

Die Höchstzahl der Namen, die bei solchen Ergänzungswahlen (Abs. 1, 2) in einer Vorschlagsliste und in einem Wahlzettel enthalten sein dürfen (§§ 6, 15), entspricht der Zahl der zu besetzenden Stellen.

F. Schlußbestimmung.

§ 38. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Durchführung des Wahlgeschäfts nähere Anweisungen zu geben.